



## **Informationspapier für Kleingärtner zum Bebauungsplanverfahren Thema:**

### **Kündigung und Entschädigung**

#### **1. Kündigung:**

Voraussetzung für die Kündigung nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist das Vorliegen eines zulässigen Kündigungsgrundes, d.h., im vorliegenden Fall eines beschlossenen oder zumindest vorweggenehmigungsreifen B-Plans, der eine andere als die kleingärtnerische Nutzung vorsieht; im vorliegenden Fall Wohnungsbau.

#### **2. Entschädigung von Kleingartenparzellen/ Räumungsschätzung:**

Bei Räumung von Kleingärten sieht das BKleingG eine Entschädigung vor, sowohl für den einzelnen Pächter als auch für das Gemeinschaftseigentum des Kleingartenvereins. Hierzu werden jede einzelne Parzelle incl. Laube sowie die Gemeinschaftsanlagen, die der Verein finanziert hat, bewertet. Die Höhe der Entschädigung wird anhand der „Bewertungsgrundlage zur Entschädigung von gekündigten Kleingartenflächen“ der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt individuell ermittelt und dem Kleingärtner bzw. – im Fall der Gemeinschaftsanlagen - dem Verein ausgezahlt.

Die Bewertung erfolgt durch einen unabhängig tätigen, amtlichen Schätzer, der in der Abteilung für Landschafts- und Grünplanung angesiedelt ist. Er wird hierzu – über ihren Vereinsvorstand terminlich organisiert – die Schätzungen durchführen. Sie können dabei gerne anwesend sein.

Für die Zahlung der Entschädigungen ist die Finanzbehörde zuständig.

Die ermittelte Entschädigungshöhe wird bei Räumung der Parzelle ausgezahlt.

#### **3. Entschädigung von Behelfsheim**

(Verein Wittkamp: 1 Behelfsheim)

Behelfsheime werden nicht nach der „Bewertungsgrundlage zur Entschädigung von gekündigten Kleingartenflächen“ entschädigt. Vielmehr wird eine sog. „Billigkeitsentschädigung für Behelfsheime“, eine eigens dafür vom Senat vorgesehenen Entschädigung für Behelfsheime gezahlt. Im Einzelfall kann es auch möglich sein, dem „Behelfsheimbewohner“ ein bereits entschädigtes Behelfsheim an anderer Stelle zur „Umschichtung“ anzubieten. Diese Lösung setzt voraus, dass es ein leer stehendes bereits entschädigtes Behelfsheim mit „solider Bausubstanz“ gibt und der Landesbund der Gartenfreunde (LGH) dem zustimmt. Dies klärt die Finanzbehörde im Einzelfall mit dem LGH.

#### **4. Wie finde ich einen neuen Kleingarten, wenn ich weiterhin „kleingärtnern“ möchte ?**

Hierzu können Sie unterschiedliche Wege beschreiten:

Sofern Sie eine Kleingartenparzelle in einer bereits bestehenden Kleingartenanlage anpachten möchten:

Als gekündigter und geräumter Kleingärtner wird Ihnen gegenüber „normalen Anwärtern“ in der Regel von den „aufnehmenden Kleingartenvereinen“ ein Vorrang bei der Neuvergabe von freien Parzellen eingeräumt. Ein Anrecht darauf haben Sie aber nicht und diese „Bevorzugung“ tritt auch erst bei tatsächlich erfolgter Räumungskündigung und nicht bereits im Vorwege bei „drohender Kündigung“ ein. Wenn Sie grundsätzlich an einer Kleingartenparzelle auf dem Deckel interessiert sind, können Sie dies der Projektgruppe Deckel schon jetzt unverbindlich mitteilen (Email-Adresse: [Deckel-BAB7@bsu.hamburg.de](mailto:Deckel-BAB7@bsu.hamburg.de)).

Die Stadt kann zurzeit noch keine konkreten Aussagen dazu treffen, wie für Interessierte ein Umzug auf den Deckel organisatorisch abgewickelt werden kann. Die BSU möchte aber trotzdem – in Form einer Befragung als Teil des vorgesehenen Umzugsmanagements - allen Pächtern die Möglichkeit dazu geben, sich hierzu zu äußern, u.a. auch um den konkreten Verlagerungsbedarf auf den Deckel zu ermitteln, und um Anhaltspunkte für die weitere Planung zu erhalten.

#### **5. Kleingärten auf dem Deckel – ein geeigneter Ersatz?**

Bei aller Härte, die jeder räumungsbetroffene Kleingärtner empfindet, wenn er seine häufig über Jahrzehnte oder von Generation zu Generation „weitergegebene grüne Kleingarteninsel“ aufgeben soll, besteht die Chance, anders als in vielen anderen Fällen von Kleingartenräumungen, dass die Stadt in der Lage ist, ortsnah und zentral gelegene Kleingarten-Ersatzflächen anbieten zu können.

Dass die neuen Kleingartenflächen auf den Deckelabschnitten tatsächlich zum „Kleingärtnern“ geeignet und nutzbar sein werden, ist durch Gutachten belegt. Denn Ziel der Stadt ist es, wirklich nutzbare neue Kleingartenflächen anbieten zu können. Dies wird auch im Rahmen der B-Plan-Verfahren für die zukünftigen Kleingartenflächen auf dem Deckel dargelegt werden.

Wir werden Sie über die Herrichtung von Kleingärten auf den Deckeln rechtzeitig informieren und uns mit Ihren Fragen sachlich und konstruktiv auseinandersetzen.

Nach gegenwärtigem Stand der Planung werden die Gärten auf dem Stelling Deckel ab 2016 angelegt werden können, erst dann werden Sie Ihre Parzelle aufgeben müssen.

Über aktuelle Entwicklungen werden wir Sie informieren.

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

**Projektgruppe Deckel A 7**

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Email-Adresse: [Deckel-BAB7@bsu.hamburg.de](mailto:Deckel-BAB7@bsu.hamburg.de)

